

Mustervorlage: Satzung eines nicht eingetragenen, gemeinnützigen Vereins

Das Dokument wird zur Verfügung gestellt von:



Das Dokument wurde erstellt von:



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?

Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

1

Satzung eines nicht eingetragenen, gemeinnützigen Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen _____.
2. Der Sitz des Vereins ist _____.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist _____.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. _____
 - b. _____

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsformen

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.



Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Fördermitglieder: Diese unterstützen den Verein finanziell und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Beschwerde zu Händen des Vorstands innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis über den Ausschluss möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte,
 - c. mit dem Tod eines Mitglieds,
 - d. durch Auflösung und bei Insolvenz eines Mitglieds oder
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung seines Beitrags länger als drei Monate im Verzug befindet.
2. Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere vor, wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinschädigend verhält.

§ 6 Beiträge

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird



durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu _____ Mitgliedern, darunter:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert den Verein. Über die Zuordnung von Aufgaben und Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen entscheidet der Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand wird durch Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von [•] Jahren gewählt. Wiederwahl des Vorstands, auch mehrmals, ist zulässig und möglich. Steht jeweils nur ein Kandidat für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Der Vorstand tagt regelmäßig in Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von _____ Wochen. In begründeten Fällen kann die Frist auch verkürzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und



anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die durch Skype-, Telefon- und/oder Videokonferenz bei der Abstimmung zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder Sternverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
10. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschlag) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung auf dem Postwege oder per E-Mail ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens _____ Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mit eingerechnet werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie



ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Haushalts des nächsten Geschäftsjahres,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung,
 - e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Kassenprüfer (§ 11),
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 10) und Auflösung (§12) und
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen (§ 10) und die Auflösung des Vereins (§ 12) mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch die vorgesehene neue Satzungsbestimmung beigefügt waren.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von _____ Jahren bis zu _____ Kassenprüfer wählen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des



Sie möchten unsere Muster & Vorlagen ohne Wasserzeichen nutzen?
Dann werden Sie Teil unserer e24-Community. Jetzt kostenlos registrieren!

<https://mein.ehrenamt24.de/downloads/>

6

Kassenprüfers betraut werden.

2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichts diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigter

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von _____.

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied